

# Allgemeine Bedingungen

1. Angebote sind freibleibend falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist
2. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
3. Die dem Besteller übermittelten Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen einem Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Jegliche Beschädigung von Leistungen können nur innerhalb von 3 Tagen nach Erbringung unserer Leistung oder Teilleistung berücksichtigt werden. In anerkannten Reklamationsfällen steht es uns frei, Teilleistungen zu erbringen, Preis-senkungen vorzunehmen den fraglichen Betrag gutzuschreiben oder Ersatz zu liefern. Schadensersatz jeder Art sind ausgeschlossen.
5. Wir sind bemüht, Leistungsfristen einzuhalten, jedoch sind Angaben über Leistungsfristen unverbindlich, Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung oder verspäteter Erfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Oder die Bewirkung unserer Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in den wir uns im Verzug befinden.
7. Mit Aufnahme der Geschäftsverbindung werden unter Verzicht auf etwas bestehende oder im Schriftwechsel verwendete anders lautende Bedingungen des Bestellers diese Allgemeine Bedingungen im Geschäftsverkehr mit uns allein-gültig anerkannt. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
8. Wir behalten uns vor, unsere Gerüste für Werbezwecke zu benutzen.
3. Von Hochspannungsanlagen in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes hat uns Der Mieter so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß wir die erforderlichen Sicherheits-maßnahmen ergreifen können. Unterirdische Anlagen in der Nähe des Gerüst-Stellplatzes sind zu kennzeichnen und gegen Beschädigung auch durch herabfallendes Material zu schützen.
4. Auf- und Abbau des Gerüsts und anderes von uns vermietete bautechnische Einricht-ungen sowie Änderungen am Gerüst werden falls nicht anders vereinbart, von unsren eigenen Monteuren durchgeführt. Fremde Arbeitskräfte dürfen nur mit unserer Einwilligung Arbeiten am Gerüst vornehmen. Handelt der Mieter den vorstehenden Bestimmungen zuwider, so haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß die von uns entsandten Monteure ungehindert Arbeiten können. Da bei unserer Preiskalkulation davon ausgegangen wird, daß die Arbeiten am Gerüst in einem Zug ausgeführt werden.
6. Die Benutzung des Gerüsts hat nach den Unfallverhütungsvorschriften der örtlichen Sektion der Bau-Berufsgenossenschaft und dem am Aufstellungsort gültigen Vorschriften der Baupolizei sowie nach unseren Belastungsangaben zu erfolgen ( s.a Ziff II )
7. Der Mieter hat für die erforderliche Beleuchtung des Gerüsts bei Dunkelheit zu sorgen
8. Der Mieter ist nicht berechtigt, unser Material an Dritte weiterzuvermieten. Für dadurch entstehende Schäden einschließlich Verdienstaustausfall haftet der Mieter.
9. Der Mieter hat das Gerüst und andere bautechnische Einrichtungen vor dem Abbau vor Verunreinigungen insbesondere Bauschutt zu säubern und das Gerüstmaterial

## II.

1. Falls im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Transportkosten In unserem Preis nicht enthalten.
2. Der Berechnung sind z. Z. Der Angebotsabgabe geltende Löhne, Material und Frachtkosten zugrunde gelegt. Erhöhungen von Löhnen- auch nach Vertrags-abschluß rückwirkend uns zur Nachbesserung auf der Basis der neuen Lohn-Material- und Frachtkosten.
3. Soweit Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit auf Wunsch des Auftrag-gebers oder aus anderen Gründen geleistet werden müssen, sind die ent-sprechenden tariflichen und betrieblichen Zuschläge zuzüglich Unternehmer-zuschlag gegen Nachweis zu vergüten.
4. Unsere Preisabrechnung wird tatsächliches Aufmaß unserer Leistungen unab-hängig von Angebot, zugrunde gelegt. Mietgerüste werden nach dem Aufmaß des Gerüsts berechnet, sowie nicht anders schriftlich vereinbart ist.
5. Ohne ausdrücklichen Hinweis sind in unseren Preisen nicht enthalten
  - a) Ausbreiter der Gerüste;
  - b) Schutz- und Fanggerüste;
  - c) Gerüstumbauten sowie Arbeiten zur Neuverankerung von bauseitig aus der Verankerung gelösten Gerüste.
  - d) Leitergänge;
  - e) Lieferung statischer Berechnungen;
  - f) Beseitigung von Hindernissen, die der Gerüstaufstellung entgegenstehen, sowie besondere Sicherheitsmaßnahmen;
  - g) Einrüstungen von Wandflächen über Dächer sowie abgehängte Gerüstteile,
  - h) Behördliche oder sonstige Kosten aus der Inanspruchnahme fremden Grund und Boden.
6. Falls nichts anderes vereinbart, rechnet die Mietzeit vom Mietwert zwischen Auf-baubeginn und -ende bis zum Mietwert zwischen Abbaubeginn und -ende, mindestens ist aber Monatsmiete zahlbar.
7. Eine Bevorratungsmiete wird fällig, wenn nicht zum vereinbarten Termin begonnen werden kann.

## III.

1. Zahlung für ganze oder Teilleistungen ist sofort nach Rechnungserhalt unter Aus-schluß von Aufrechnungen und Zurückhaltung und ohne Abzug zu leisten, es sei denn daß schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Reklamationen der Rechnung können nur innerhalb von 5 Tagen nach Zugang berücksichtigt werden. Auch diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund besonderer Verein-barung zahlungshalber herein genommen. Gutschriften für Wechsel und Schecks stets vorbehaltlich des Eingangs und mit Tag der Wertstellung bei unseren Banken. Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen zu den jeweils geltenden Banksätzen für kurz-fristige Kredite in Anrechnung gebracht.
2. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder treten Umstände ein oder werden uns nachträglich bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu beeinträchtigen geeignet sind, so werden die Forderungen auch aus noch laufenden Wechseln, sofort fällig. Solchen falls sind wir zudem be-rechtigt, für den unerfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder aber nur gegen vorherige Sicherheitsleistungen zu leisten. Im Falle des Rücktritts wegen nicht erfolgter Sicherheitsleistungen bleibt der Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung vorbehalten.

## IV.

1. Ist zum Aufstellen der Gerüste eine Anmeldung bei oder die Erlaubnis von einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzes er-forderlich, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, daß diese Voraussetzung vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt ist.
2. Vor Montagebeginn hat der Mieter Antennen oder ähnliche Einrichtungen, die den Aufbau des Gerüsts hindern zu entfernen und Starkstromanlagen, mit denen die am Gerüst beschäftigten Arbeiter in Berührung kommen können, außer Betrieb zu setzen.

von Beton, Verputz und Zementmörtel etc. zu reinigen.

10. Der Mieter ist verpflichtet das Gerüst und andere bautechnische Einrichtungen vor Überbeanspruchung zu schützen, insbesondere hat er keine zusätzlichen Holzbeläge Ohne Zustimmung auf das Gerüst zu lagern.

11. Falls der Mieter Gerüste verkleidet ( Holz, Planen oder dgl. ) Trägt er die Verantwortung für alle Schäden, die sich aus der erhöhten Windkraft ergeben, es sei denn, daß wir zuvor ausdrücklichen Auftrag die entsprechenden zusätzlichen Gerüst-verankerung vorgenommen haben.

12. Sollten Arbeiten ( einschl. Auf-, Ab- und Umbau) auf Abruf vorgenommen werden, so sind wir mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Arbeitstermin nachweisbar zu benachrichtigen.

13. Der Mieter ist für eine ordentliche Einrichtung und Unterhaltung der Gerüste, sowie anderer bautechnischer Einrichtungen verantwortlich. Dazu zählt auch die Über-nahme der Kosten für eventuell erforderliche Reparaturen während der gesamten Mietzeit. Jede Änderung am Gerüst, insbesondere das Lösen oder Auswechseln

Der Verankerung, ist grundsätzlich untersagt. In Mauern bleiben die zur Verankerung des Gerüsts eingeschlagenen Haken zurück.

14. Unser Angebot setzt voraus, daß ein ebener und tragfähiger Baugrund vorhanden ist und daß Material bis in die unmittelbare Nähe der Verwendungsstelle transportiert Werden kann. Ausreichend Lagerplatz ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

15. In unserer Kalkulation wurde angenommen, daß falls ein Baukran vom Besteller ein-gesetzt wird, der uns zum Auf- und Abrüsten unseres Materials kostenlos zur Ver-fügung steht.

16. Aufenthaltsraum zum Umziehen und für die Essenspausen ist für die gesamte Montage-zug für etwa 4 Mann zur Verfügung zu stellen.

17. als Gerüstübergabe wird hiermit die Benutzung des oder der Gerüste durch den Besteller oder dessen Beauftragten vereinbart. Schon die Benutzung von Teilabschnitten des oder der Gerüste gilt als Abnahme.

## V.

1. Eine Haftung für irgend welche Schäden, besteht vorbehaltlich Ziff. V 2 nicht. Folge-schäden sind ebenfalls ausgeschlossen. Das gilt auch für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bis Vertragsabschluss und aus anderen auf Gesetz oder gesetzlichen Vertragsrecht beruhenden Haftungs-bestimmungen. Soweit eine Haftung unsererseits auch im Rahmen von Ziff. V 2 über-haupt besteht, ist diese Höhe nach begrenzt auf die Auftragssumme, höchstens jedoch Auf die Haftungssumme einer von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Eben sowenig besteht eine Haftung unsererseits für Handlungen von Hilfskräften, die der Besteller etwa für reine Lohnarbeiten zur Verfügung gestellt hat.

2. Sind Schäden beim Auf- und Abrüsten entstanden, so sind uns diese spätestens 3 Tage nach Entstehen schriftlich anzuzeigen, andernfalls jede Haftung aus solchen Schäden haften wir nur, wenn uns sofort nach Entstehen ein Verschulden nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Schäden besteht auch insoweit nicht. Für leichte Fahrlässigkeit wird in keinem Fall gehaftet.

3. Der Mieter haftet bis zur beendeten Abladung auf unserem Lagerplatz dafür, daß das angelieferte Material vollständig und unbeschädigt zurück gegeben wird. Er hat sich insbesondere der zur Verfügung gestellten Bohlen zu überzeugen.

4. Für nicht zurückgegebenes oder total beschädigtes Material – selbst im Falle der Zer-störung durch höhere Gewalt – wird der Wiederbeschaffungspreis für teilbeschädigtes oder stark mit Mörtel oder anderen Stoffen behaftetes Material werden die Wieder-beschaffungs- bzw. Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Falls Gerüst bzw. andere bautechnische Einrichtungen während der Vorhaltung durch höhere Gewalt, Sturm oder Feuer beschädigt oder zerstört werden, ist dennoch der vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Wünscht der Besteller in solchen Fällen den Wieder-aufbau eines beschädigten oder zerstörten Gerüsts, so gilt dies als neuer Auftrag mit der Folge, daß dafür das Entgelt gesondert zu zahlen ist. Wenn die für die das Gerüst gemietet ist, infolge von Umständen die weder der Vermieter noch der Mieter zu vertreten hat ruht ( z. B. Frost, Schneefall, Hochwasser, behördliche Anordnungen, Streik ) ist dennoch der vereinbarte Mietpreis zu zahlen.